

PROBLEME BEI DER RESTITUTION VERLORENGEGANGENER BASILIKENBÜCHER

Bekanntlich sind die Basiliken in den heute noch erhaltenen Handschriften nicht lückenlos und vollständig überliefert. Von den sechzig Büchern, aus denen die Sammlung in ihrer endgültigen Fassung bestand, fehlen mehrere. Wie die unten als Anhang I beigelegte Tabelle zeigt, fehlen uns handschriftliche Zeugnisse für die Bücher 19, 30–37 (nur der Anfang des 30. Buches ist erhalten), die Bücher 43 und 44 und die Bücher 53–57. Dazu kommt noch, daß in der Palimpsesthandschrift, die unsere einzige Textquelle für die Bücher 58 und 59 bildet, zahlreiche Blätter fehlen und auf manchen der erhaltenen Folia der Text nur schwierig oder gar nicht mehr zu entziffern ist.

Wer also eine Ausgabe der Basiliken in Angriff nimmt, steht damit vor der Frage, ob er versuchen soll, den Text der verlorenen Bücher wiederherzustellen und, falls er sich dazu entschließt, auf welche Art, aus welchen Quellen und nach welcher Methode das geschehen soll. Auch die älteren Editoren sind, soweit sie eine Ausgabe der ganzen Basiliken planten, auf dieses Problem gestoßen. Als Charles Annibal Fabrot im Jahre 1647 seine Ausgabe¹ veranstaltete, waren mehrere der heute bekannten Handschriften noch nicht aufgefunden worden: er hatte folglich noch größere Lücken auszufüllen als die späteren Herausgeber. Er hat das auch versucht, aber bei den Texten, die er für die verlorenen Bücher der Basiliken zusammenstellte, fehlt jede Andeutung der Quellen, aus denen er sie geschöpft hat. Viel schlimmer ist noch, daß Fabrot in den erhaltenen Basilikenbüchern dort, wo die Handschriften ein Digestenfragment überspringen, bisweilen dieses scheinbar fehlende, in Wahrheit aber vorsätzlich fortgelassene Stück selber aus dem Lateinischen übersetzt² und diese selbsterfundene griechische Übersetzung an der bezüglichen Stelle einschaltet.

Bei den von Fabrot restituierten Texten bleibt also nicht nur ungewiß, woher er sie genommen hat; man kann nicht einmal die Möglichkeit ausschließen, daß er manche dieser Texte selber verfaßt hat.

Heimbach, der in den Jahren 1833–1850 seine Ausgabe³ vollendete, hatte es in soweit leichter, daß inzwischen mehrere neue Handschriften⁴ gefunden worden waren und folglich die Zahl der zu restituierenden Bücher kleiner geworden war. Er hat bei

¹ Τῶν Βασιλικῶν βιβλία ζ' - *libri LX in VII tomos divisi* Carolus Annibal Fabrotus ... edidit, Paris 1647.

² So z.B. B 12, 1, 20 = D 17, 2, 20 Ὁ κοινωνὸς γὰρ τοῦ κοινωνοῦ μου οὐκ ἔστι μου κοινωνός (Fabr. Bd. II S. 4) und B 29, 5, 3 = D 23, 4, 3 Τὸ σύμφωνον εἰς τὸν τοῦ διαζυγίου καιρὸν εἰσενεχθὲν μὴ γενομένου διαζυγίου χώραν οὐκ ἔχει (Fabr. Bd. IV S. 686). Beide Texte fehlen in den Handschriften der Basiliken und wurden anscheinend von Fabrot selber aus den Digesten übersetzt.

³ *Basilicorum libri LX* ... ed. ... C.G.E. Heimbach, 5 Bde, Leipzig 1833–1850.

⁴ Es handelte sich um die Hss. Coisl. 151 (B 1–9), Coisl. 152 (B 11–14), Scorial. R-II-13 (B 8), Laurent. plut. LXXX, 11 (B 28–29) und Paris. gr. 1357 (B 46–52).

den von ihm restituierten Texten die benutzten Quellen genau angeben; man kann also seine Methode der Auswahl dieser Texte nachprüfen. Daß aber diese Methode nicht in allen Hinsichten die richtige war, wurde ihm schon zu Lebzeiten von seinem Freund Zachariä von Lingenthal vorgeworfen⁵, der dann auch selber die Hand an die Arbeit der Basilikenrestituierung⁶ legte. Ich komme darauf später noch zurück. Zuerst aber möchte ich versuchen die Frage der richtigen Methode im allgemeinen darzustellen und möglichst von allen Seiten zu beleuchten.

Wer versucht, den verlorenen Text eines literarischen Werkes aus den *testimonia* wiederherzustellen, darf dabei selbstverständlich nur jüngere Werke benutzen, in denen das gesuchte Buch wörtlich angeführt wird. Nun sind die Basiliken bekanntlich selber nur eine aus älteren Texten zusammengesetzte Sammlung: der Basilikentext besteht fast ausschließlich aus Bruchstücken griechischer Übersetzungen, die die byzantinischen Juristen von den lateinischen Texten der justinianischen Gesetzgebung angefertigt hatten. Man könnte sich also leicht dazu verführen lassen, auch Anführungen dieser schon im sechsten und siebenten Jahrhundert verfaßten Übersetzungen zur Basilikenrestituierung zu verwenden. Heimbach hat das — aus einem leicht verständlichen Drang zur größtmöglichen Vollständigkeit — mehrmals so gemacht, weil er — insoweit richtig — meinte, solche Texte seien wohl immer gleichlautend oder nahezu gleichlautend mit dem gesuchten Basilikenkapitel. Trotzdem war er damit auf falschem Wege und Zachariä hatte Recht, als er dieses Verfahren grundsätzlich⁷ ablehnte: die bezüglichen Textfragmente sind eben keine Basilikentexte. Was man bei Verwendung dieser Methode erhält, ist nicht der Basilikentext, sondern eine Zusammenstellung aller irgendwie erhaltenen Bruchstücke jener Übersetzungen in der Reihenfolge der Basiliken.

Auch abgesehen von diesem Punkte aber ergibt die Anwendung der scheinbar so einfachen Maxime, daß nur wörtliche Anführungen aus jüngeren Werken benutzt werden sollen, erhebliche Schwierigkeiten. Dabei handelt es sich nicht nur um die bekannte Tatsache, daß man es im Altertum und im Mittelalter mit der Textfassung bei angeblich wörtlichen Anführungen oft nicht sehr genau nahm und auch wohl

⁵ S. *Supplementum editionis Basilicorum Heimbachianae ... ed. ... C.E. Zachariae a Lingenthal*, Leipzig 1846, *Prolegomena* § 11 (SS. VII–VIII).

⁶ Das Anm. 5 angeführte *Supplementum* enthält nach der Ausgabe des Textes und der Scholien zu B 15–18 aus der damals neugefundenen (und jetzt wieder verschollenen) Palimpsesths. Berol. gr. 28 eine Restitution des 19. Buches. Dreißig Jahre später hat er dann noch eine Restitution des ersten Buches (das die Hss. in einer von der üblichen abweichenden Fassung enthalten) und zahlreiche zu restituierenden Texte aus den verlorenen Büchern veröffentlicht ('Beiträge zur Kritik und Restitution der Basiliken' in: *Mémoires de l'Académie Impériale des sciences de St.-Pétersbourg*, VIIe série tome XXIII n°6, 1877; Nachdruck in K.E. Zachariae von Lingenthal, *Kleine Schriften zur röm. und byzant. Rechtsgesch.*, Leipzig 1973, Bd. I SS. 575–613).

⁷ S. Anm. 5.

einmal aus dem Gedächtnis zitierte. Glücklicherweise läßt sich aber gerade bei den wichtigsten Quellen der Basilikenzitate durch Vergleichung mit dem erhaltenen Text feststellen, daß diese von solchen Freiheiten in der Anführungsweise weitgehend frei geblieben sind. Für juristische Texte hatte man anscheinend doch noch eine gewisse Ehrfurcht.

Viel wichtiger als dieses Problem der Wörtlichkeit ist aber eine andere, grundsätzliche Frage. Wer bürgt uns dafür, daß die Texte, die in juristischen Schriften aus der Zeit nach etwa 900 als Basilikenkapitel angeführt werden, wirklich aus demselben Werk stammen, das wir aus den Handschriften kennen? In den Geschichtsquellen⁸ des neunten und zehnten Jahrhunderts ist ja zuerst die Rede von einer Basilikensammlung in sechzig Büchern, die der Kaiser Basileios angefangen (oder nach einer anderen Quelle sogar vollendet) hatte; in einer anderen Schrift wird mitgeteilt, Basileios hätte Basiliken in vierzig Büchern anfertigen lassen. Schließlich nennen wieder andere Quellen die aus sechzig Büchern bestehenden Basiliken, die der Nachfolger des Basileios, der Kaiser Leo der Weise, veröffentlichte, und hier handelt es sich allem Anschein nach um das Werk, das wir auch aus den Handschriften kennen.

Es wäre also wenigstens theoretisch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ein Teil der überlieferten Basilikenzitate nicht aus den Basiliken des Kaisers Leo, sondern aus den sechzig Büchern des Basileios oder dessen späterer Basilikenfassung in vierzig Büchern stammen, wenn diese zwei Fassungen der Basiliken allenfalls je vollendet wurden. Noch schlimmer: es wäre sogar möglich, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich, daß einige der noch heute erhaltenen Handschriften der Basiliken nicht deren endgültige Form, sondern Teile aus einer der zwei früheren Fassungen enthalten.

Damit scheint es so, als hätten wir den Boden unter den Füßen ganz verloren. So schlimm ist es aber nicht: wir verfügen ja über die nötigen Hilfsmittel um zweifelsfrei festzustellen, daß alle unsere Basilikenhandschriften dieselbe Fassung des Werkes enthalten. Zu dieser Feststellung können zuerst zwei Inhaltsverzeichnisse der ganzen Basiliken verwendet werden, deren eines, der sogenannte *Index Coislinianus*, am Anfang der Handschrift Coislinianus 151 steht; diese Handschrift enthält im folgenden die ersten neun Bücher der Basiliken. Der zweite *Index titulorum omnium Basilicorum* findet sich mitten in einer Handschrift vermischten Inhalts, dem codex Athous Pantokratoros 234. Beide Verzeichnisse⁹, die einander ziemlich äh-

⁸ S. dazu Van der Wal-Lokin, *Delineatio*, SS. 81–86 und 133 und letztlich Sp. N. Troianos, *Οι πηγές του Βυζαντινού δικαίου*, Athen 1986, SS. 107–113.

⁹ Der *Index Coislinianus* wurde schon von Heimbach gelegentlich verwendet; in der neuen Ausgabe wurden die bezüglichen Texte (leider) erst mit Anfang des dritten Bandes (also ab Buch 17) vollständig im kritischen Apparat zu den Rubriken verzeichnet. Das (viel weniger ergiebige) Titelverzeichnis der Hs. Athous Pantokratoros 234 (ff. 497v – 505r) ist erst vor kurzem bekannt geworden; es wurde (soweit ich weiß) zuerst erwähnt von N.G. Svoronos, *La Synopsis major des Basiliques et ses appendices*, Paris 1964, S. 85. Vollständigkeitshalber sei bemerkt, daß nicht nur diese zwei *indices titulorum omnium Basilicorum*, sondern auch die gewöhn-

lich aber nicht gleich sind, zählen alle Titel der sechzig Basilikenbücher einen nach dem anderen auf und erwähnen bei jedem Titel die Materialien der justinianischen Gesetzgebung (Digestentitel, Codextitel und/oder Novellenkapitel), die dieser Titel enthält.

Soweit es sich um die in Handschriften überlieferten Basilikenbücher handelt, stimmen die von diesen Verzeichnissen gelieferten Daten bis in die Einzelheiten mit einander und mit dem Text der Handschriften überein. Für die verlorenen Bücher liefern diese *indices titulorum* ein Gerüst, in dem die zu restituierenden Bruchstücke des Textes problemlos ihren richtigen Platz finden, fast so wie die Teile eines Mosaikspiels.

Genau denselben Nachweis eines einheitlichen Textes liefern — wenn es noch nötig wäre — zwei weitere Werke, die man beide als Kurzfassungen des Basilikentextes betrachten könnte: das sogenannte *Florilegium Ambrosianum* und der *Tipucitus*. Ersteres ist eine Auslese wichtiger — oder von ihrem Verfasser für wichtig gehaltener — Basilikenkapitel in der Reihenfolge des vollständigen Werkes mit den zugehörigen Buch-, Titel- und Kapitelzahlen und den Titelnrubriken. Diese Auslese ist in einer schönen alten Palimpsesthandschrift¹⁰ aus dem zehnten Jahrhundert erhalten, von der bei der Palimpsestierung manche Blätter verlorengegangen sind; alles aber, was noch vom Werke übrig ist, stimmt wiederum genau mit dem überlieferten und mit dem restituierbaren Text der vollständigen Basiliken überein.

Der *Tipucitus*¹¹ (Τιπούχειτος, von den Worten τί ποῦ χεῖται;, d.h. “Was steht wo?”) wurde von einem gewissen Michael Patzes um die Mitte des elften Jahrhunderts verfaßt. Das Buch enthält eine Zusammenfassung der ganzen Basiliken in der ursprünglichen Reihenfolge; Patzes übernimmt aber meistens nicht wie das *Florilegium Ambrosianum* ganze Kapitel, sondern öfters nur Satzanfänge. Wenn zum Beispiel in den Basiliken stehen würde “Wenn der Mieter die Miete nicht zahlt, kann der Vermieter ihn vors Gericht ziehen”, dann macht der *Tipucitus* daraus: “Wenn der Mieter die Miete nicht zahlt, was dann geschehen soll” (τί γίνεται oder ähnlich, als indirekte Frage). Am Schluß eines jeden Titels folgt dann noch eine Reihe von Verweisungen auf Basilikentexte aus anderen Büchern, bei denen nicht nur Buch-, Titel- und Kapitelnummer, sondern dazu auch noch die Anfangsworte zitiert werden.

lichen Inhaltsverzeichnisse einiger Basilikenhss. Quellenangaben dieser Art enthalten; so das nach dem *Index Coislinianus* in der Hs. Coisl. 151 folgende Titelverzeichnis zu B 1–9 (dann und wann) und die Inhaltsverzeichnisse der Hss. Paris. gr. 1345 (B 38–42) und Paris. gr. 1349 (B 45–48), beide mit vollständigen Daten.

¹⁰ Ambros. F 106 sup. Zu dieser Hs. s. des weiteren unten S.149–150 bei Anm. 17.

¹¹ Μ. χριτοῦ τοῦ Πατζῆ Τιπούχειτος *sive librorum LX Basilicorum summarium* — libros I–XII edd. C. Ferrini et I. Mercati (Studi e testi 25, Rom 1914); libros XIII–XXIII ed. F. Dölger (Studi e testi 51, Rom 1929); libros XXIV–XXXVIII, XXXIX–XLVIII, XLIX–LX edd. S. Hoermann et E. Seidl (Studi e testi 107–179–193, Città del Vaticano 1943–1955–1957).

Auch der *Tipucitus* stimmt in der Reihenfolge und in den Nummern der Bücher und Titel und der Fassung der Rubriken genau mit den Handschriften und den übrigen Quellen der Basiliken überein. Zur Frage, wie der Text und die Verweisungen des *Tipucitus* bei der Restituierung einzelner Basilikenkapitel zu verwenden sind, wird später noch einiges zu bemerken sein.

Diese vier Texte — die beiden Inhaltsverzeichnisse, das *Florilegium Ambrosianum* und der *Tipucitus* — liefern uns also das Gerüst, in dem die zu restituierenden Bruchstücke der verlorenen Bücher ihre richtige Stellen finden. Zudem enthalten sie, das heißt die beiden letztgenannten, selber einen erheblichen Teil dieser Bruchstücke. Auch die aus anderen Quellen restituierten Texte fügen sich problemlos in die so festgestellte Reihenfolge der Bücher, Titel und Kapitel ein. Aus alledem ergibt sich, daß zwar die Möglichkeit besteht, daß an irgendwelchen entlegenen Stellen Spuren einer Benutzung der älteren abweichenden Fassungen der Basiliken zu finden seien; die überwältigende Mehrheit der überlieferten Basilikenzitate bezieht sich aber offensichtlich auf die Basiliken des Kaisers Leo, die wir auch aus den Handschriften kennen.

Die Einordnung der angeführten Texte an den richtigen Stellen wird zudem noch vereinfacht durch den Umstand, daß fast alle Basilikentitel nach demselben Schema eingerichtet sind. Im Idealfall enthalten sie am Anfang einen Digestentitel, anschließend den vom selben Gegenstand handelnden Codextitel und zum Schluß einen oder mehrere vom selben Gegenstand handelnde Novellentexte. Selbstverständlich fehlen von diesen Bestandteilen mehrmals ein oder zwei und es gibt auch Fälle, in denen mehrere Digestentitel und/oder mehrere Codextitel einen Basilikentitel bilden. Für die verlorenen Bücher werden solche Abweichungen von der am meisten üblichen Fassung in den zwei erwähnten Inhaltsverzeichnissen genau beschrieben.

Auch die Wahl der zu benutzenden griechischen Übersetzungen bleibt fast durchgängig die gleiche. Für die Digestentexte wurde die *Summa* des Anonymos verwendet, für den Codex der Kommentar des Thalelaios (nur für das achte Buch des Codex stattdessen Anatolios); von den griechischen Novellen wurde der Urtext aufgenommen und statt der lateinischen die bezügliche *Summa* des Theodoros.

Der Basilikentext hatte also, soweit es sich um die Wahl der benutzten Übersetzungen handelt, eine ziemlich feste und einheitliche Form; diesen Eindruck erhält man jedenfalls aus den vollständig in Handschriften überlieferten Texten. Dagegen spricht auch nicht die Tatsache, daß bei einigen wenigen Digestentiteln mitgeteilt wird, hier sei (statt der *Summa* des Anonymos) die Übersetzung des Kyrillos verwendet worden. Bedenklicher ist schon, daß ein- oder zweimal von einem — mehr als durchschnittlich schwierigen und komplizierten — Digestenfragment zwei verschiedene Übersetzungen nach einander im Basilikentext stehen.

Solche Erscheinungen haben uns schon vor Jahren zu der Vermutung¹² geführt, daß von den Basiliken vielleicht nie ein offizieller Text publiziert wurde. Es sieht fast so aus, als hätte der Kaiser Leo nur eine Liste der Bücher und Titel veröffentlicht. In dieser Liste wäre dann bei jedem Titel genau angegeben, welchen Digestentitel, welchen Codextitel und/oder welche Novellenstücke er enthalten sollte und weiterhin, welche Fragmente der bezüglichen Titel fortzulassen seien, weil sie von jüngeren Bestimmungen der justinianischen Gesetzgebung außer Kraft gesetzt worden waren. Das Ausarbeiten dieser Liste zu einem vollständigen Text wäre dann den privaten Schreibern überlassen worden.

Auch die Art, in der die sogenannten Exhellenismoi¹³ in den Basilikentext hingesetzt wurden, liefert einen Hinweis zur mutmaßlichen Richtigkeit dieser Hypothese. Diese griechischen Übersetzungen der in der älteren byzantinischen Juristensprache massenhaft begegnenden lateinischen Fachworte sind nämlich oft unglücklich und sogar nicht selten falsch geraten. Dazu kommt noch, daß man mehrmals an derselben Stelle zwei verschiedene Übersetzungen desselben lateinischen Ausdrucks findet, wenn der Text in mehreren Quellen überliefert ist. Auffälliger ist noch, daß an solchen Stellen gerade die älteste Quelle des Basilikentextes, das schon mehrmals erwähnte Florilegium Ambrosianum, öfters das unübersetzte lateinische Wort statt eines Exhellenismos enthält.

Aus alledem könnte man folgern, daß es keinen Zweck habe, verlorene Stücke des Basilikentextes aus den Testimonia zu rekonstruieren, weil das Ergebnis nicht ein zwar unvollständiger, aber doch einheitlicher Text irgendeines Basilikentitels, sondern bestenfalls ein Mosaik von Bruchstücken verschiedener Fassungen der Basiliken sein würde. Ich muß gestehen, daß ich in den Anfangsjahren unserer Arbeit in deprimierten Augenblicken wohl manchmal so gedacht habe. Nach strenger Methode könnte man ja diese Erwägung wirklich zum Anlaß nehmen, vom Versuch einer Rekonstruktion der verloren Basilikenbücher abzusehen.

Trotzdem glaube ich nicht, daß wir mit dieser Rekonstruktion eine sinnlose Arbeit gemacht haben. Wie schon gesagt, hat der Basilikentext in den erhaltenen Teilen im großen und ganzen eine feste und einheitliche Form. Fälle, in denen zwei Handschriften für dasselbe Basilikenkapitel zwei verschiedene Übersetzungen desselben lateinischen Textes bieten, gibt es nur verschwindend wenige, die wohl alle einen besonderen Grund haben. Wenn übrigens der Tipucitus einen solchen abweichenden Text liefert, stammt dieser wohl durchgängig aus einem Scholion; man kann ja beweisen, daß der Tipucitusverfasser ein scholiiertes Exemplar der Basiliken besaß

¹² S. dazu H.J. Scheltema, 'Über die Natur der Basiliken', *TRG* 23 (1955), 287-310 (bes. 296-297).

¹³ S. dazu N. van der Wal, 'Der Basilikentext und die griechischen Kommentare des 6. Jahrhunderts', *Synteleia Arangio-Ruiz*, Neapel 1964, SS. 1158-1165.

und daß er die darin enthaltenen Scholien öfters¹⁴ für seinen Text verwendete. Noch unschuldiger sind die Fälle, in denen aus dem Index des Thalelaios hier etwas mehr und dort etwas weniger übernommen wird, zum Beispiel¹⁵ wenn die Anfangsworte ἡ διάταξις λέγει ὅτι ("die Konstitution sagt, daß") in einer der zwei Handschriften fehlen.

Nach alledem meine ich, daß es möglich — und sinnvoll — ist, den Text der verlorenen Basilikenbücher (teilweise) so wiederherzustellen, wie die Byzantiner des elften und zwölften Jahrhunderts ihn gekannt haben. Mißlich ist dabei nur, daß an den Stellen, wo zwei verschiedene Exhellenismoi oder ein Exhellenismos und ein unübersetzter lateinischer Fachausdruck einander gegenüberstehen, die Wahl der in den Text aufzunehmenden Lesart nur willkürlich sein kann. Aber diese Schwierigkeit gibt es genau so bei den erhaltenen Büchern.

Es wird almählich Zeit, einiges zu sagen über die Wahl und die Beschaffenheit der Quellen, die wir für die Wiederherstellung der verlorenen Basilikenbücher verwendet haben. Zuerst zur Wahl der zu benutzenden Werke: Es stand von vornherein fest, daß nicht daran zu denken war, alle griechischen Handschriften juristischen Inhalts, die es in der Welt gibt, auf etwaige Basilikenzitate durchzusehen. Wenn wir damals das versucht hätten, wären wir bestimmt nicht heute hier zusammen um die Fertigstellung der Ausgabe zu feiern; wahrscheinlich wäre sie dann nie fertig geworden. Andererseits hätte auch der (theoretisch vielleicht verteidigbare) Grundsatz, nur im Druck erschienene Textausgaben zu verwenden, zu dem unannehmbaren Ergebnis geführt, daß zahlreiche schon bekannte und leicht auffindbare Texte unberücksichtigt geblieben wären. Es galt also, einen praktisch brauchbaren Mittelweg zu finden.

Deshalb meinten wir, von den ungedruckten Quellen seien auf jeden Fall die drei Handschriften zu benutzen, die Heimbach mit der etwas sonderbaren¹⁶ Bezeichnung "*codices secundae classis*" versehen hat, der Paris. gr. 1367, der Vatic. gr. 2075 und der Vindob. iur. gr. 2, drei Miszellenhandschriften, die zwischen anderen Textsammlungen Reihen von Basilikenanführungen enthalten. Dazu kommen noch zwei gedruckte Werke, bei denen wir neben der Ausgabe auch die bezüglichen Handschrift zu Rate gezogen haben. Die Palimpsesthandschrift Ambrosianus L 106 sup.

¹⁴ S. dazu E. Seidl, 'Die Basilikenscholien im Tipukeitos', *Festschr. Franz Dölger* = *BZ* 44 (1951), 534–540.

¹⁵ Größere Unterschiede gibt es nur sehr selten, so z.B. in B 23, 1, 62 (BT 1107, 7) und B 60, 6, 39 (BT 2798, 11 und 17 und BT 2799, 13–17–20); an diesen Stellen enthält das Florilegium Ambrosianum den vollständigen Text der bezüglichen Novellenkapitel, bzw. der Übersetzung des Thalelaios, die anderen Hss. aber eine Kurzfassung.

¹⁶ Heimbach, *Prolegomena*, SS. 174–176. In den Textausgaben des 19. Jahrhunderts wird diese Bezeichnung gewöhnlich verwendet für Hss. von geringerer Qualität, die das bezügliche Werk enthalten. Die von Heimbach sogenannten *codices secundae classis* sind aber gar keine Basilikenhandschriften.

enthält das schon oft erwähnte Florilegium Ambrosianum, eine Auswahl von Basilikenstellen aus allen sechzig Büchern, die — soweit es sich um damals unbekannte Texte aus verlorenen Büchern handelt — im Jahre 1897 von Mercati und Ferrini herausgegeben¹⁷ wurde. Nun wußten wir, daß Giovanni Mercati ein gewissenhafter und scharfsinniger Forscher war, der sich auch auf das Palimpsestlesen vorzüglich verstand; Contardo Ferrini aber — der wohl die endgültige Redaktion der Ausgabe besorgte — ist berüchtigt als Verfasser einiger anderen Textausgaben, die von einer fast ungläublichen¹⁸ Nachlässigkeit zeugen. Unser Mißtrauen gegen diese Ausgabe hat sich auch wirklich insoweit bestätigt, daß die Handschrift mehrmals einen anderen Text bietet als die Ausgabe.

Das zweite Werk, bei dem wir so verfahren sind, ist die *Peira*, eine Gutachtensammlung des damals berühmten Richters Eustathius Romanus, die zahlreiche Basilikenzitate enthält. Die Ausgabe¹⁹ dieser Sammlung wurde von keinem geringeren als Zachariä von Lingenthal besorgt, leider aber nicht unmittelbar aus der späten, schlecht erhaltenen und schwer lesbaren Handschrift, sondern aus einer Abschrift dieser Handschrift, die ein Freund für ihn angefertigt hatte. Auch hier lohnte es sich also, wenigstens für die zu restituierenden Texte nicht die Ausgabe, sondern die Handschrift selber zu benutzen.

Zu den übrigen gedruckten Quellen will ich mich kurz fassen. Die *Synopsis* (oder vollständig die *Synopsis maior Basilicorum*) enthält eine sehr große Zahl von Basilikenkapiteln, die alphabetisch nach Stichworten geordnet sind. Kuriositätshalber erwähne ich den Umstand, daß ihr erster Herausgeber²⁰ Johann Löwenklau, oder wie er sich selber nannte, Leunclavius, als er im Jahre 1575 seine Ausgabe veröffentlichte, diese alphabetische Ordnung nicht berücksichtigte und die Texte wieder in

¹⁷ *Basilicorum libri LX*, vol. VII — *Editionis Basilicorum Heimbachianae supplementum alterum* ... edd. E.C. Ferrini — J. Mercati, Leipzig/Mailand 1897. Das Buch enthält wie gesagt eine Ausgabe der bis dahin unbekannten Texte und eine Vergleichung mit dem Heimbachschen Text für die übrigen Textstücke.

¹⁸ Den Text seiner Theophilosausgabe (*Institutionum Graeca paraphrasis Theophilo antecessori vulgo tributa* ... rec. ... E.C. Ferrini, 2 Bde, Berlin 1884/1897, Neudruck Aalen 1967) hat er hauptsächlich aus älteren Drucken und ohne Berücksichtigung der Pariser Hss. zusammengestellt. Seine unter dem Titel "Anecdota Laurentiana et Vaticana" veröffentlichte Ausgabe einer Sammlung von hauptsächlich aus der Codexsumma des Anatolios stammenden Texten (*Memorie del R. Istit. Lombardo*, 3a serie 18, Mailand 1883, 13–50 = *Opere di Contardo Ferrini* I, Mailand 1929, SS. 237–293) beruht nur auf der Hs. Laur. plut. LXXX, 6; zwar teilt er in seiner Vorrede mit, daß dieselbe Sammlung auch in der Hs. Vatic. Palat. gr. 19 steht, aber er verschweigt geflissentlich, daß er diese Hs. nicht benutzt hat. Übrigens hat er auch den Laur. plut. LXXX, 6 nicht mit der erforderlichen Genauigkeit abgeschrieben.

¹⁹ *Ius Graeco-Romanum, pars I. Practica ex actis Eustathii Romani*, Leipzig 1856; nachgedruckt in Zepos, *JGR* IV, SS. 7–260. Eine Neuausgabe wird in Frankfurt vorbereitet.

²⁰ *LX librorum Βασιλικῶν ... Ecloga siue Synopsis hactenus desiderata, nunc edita per Ioan. Leunclaium* ... , Basel 1575.

die Reihenfolge der Basiliken zurückversetzte. Er gab dafür die für uns Heutige ziemlich sonderbar klingende Begründung, eine alphabetische Ordnung nach griechischen Stichworten sei wenig sinnvoll, weil sie in der beige-lieferten lateinischen Übersetzung doch nicht mehr stimmte. Vom griechischen Text der Basiliken selber war damals noch nichts gedruckt worden; man könnte also den umgearbeiteten Synopsistext des Löwenklau fast eine Basilikenrestituierung *avant la lettre* nennen. Eine Ausgabe der Synopsis²¹ in ihrer ursprünglichen Form hat dann erst im Jahre 1869 Zachariä veröffentlicht.

Daß auch in den jüngeren Basilikenscholien zahlreiche Textanführungen begehen, braucht wohl kaum gesagt zu werden. Bei der Anfertigung der späteren Scholienbände fanden wir dann manchmal noch Zitate, die bei der Textrestituierung in früheren Textbänden verwendbar gewesen wären, wenn wir sie nur rechtzeitig gekannt hätten. Dieser Schönheitsfehler war aber nicht zu vermeiden, denn aus praktischen Gründen fiel nicht daran zu denken, zuerst alle Scholien und erst dann den Text der Basiliken erscheinen zu lassen.

Ich möchte meinen Vortrag beschließen mit einigen Bemerkungen über die Probleme bei der Verwendung des Tipucitus zur Rekonstruktion verlorener Basilikentexte. Zwar ist der Tipucitus nicht die wichtigste der Quellen, aus denen man Basilikentexte restituieren kann; auch bieten die in den Verweisungen des Tipucitus zitierten Satzanfänge an und für sich keine Probleme: sie stammen aus dem echten und ungekürzten Basilikentext. Problematisch ist aber, ob und wenn ja, inwieweit man den Text des Tipucitus als Quelle verwenden kann. Es scheint mir umso mehr nützlich, davon zu reden, weil ich mehrmals bemerkt habe, daß manche Benutzer der Ausgabe nicht verstehen, welche Methode wir bei diesen Restitutionen befolgt haben und warum wir diese Methode wählten. Das alles steht zwar schon knapp und kurz in der Vorrede²² des dritten Textbandes, aber das klare und elegante Latein, mit dem Kollege Holwerda meinen niederländischen Urtext übersetzte, war anscheinend doch nicht so leichtverständlich wie wir hofften.

Wie schon gesagt, schreibt Patzes, der Verfasser des Tipucitus, den Basilikentext bald wörtlich ab, bald aber kürzt er ihn oder paraphrasiert er ihn mit seinen eigenen Worten. Wenn ein Kapitel eine Fallbeschreibung mit nachfolgender Entscheidung enthält, übernimmt er bisweilen die Entscheidung; öfter aber ersetzt er sie durch eine indirekte Frage vom Typus "was dann geschehen soll" oder so ähnlich. Wenn nun ein an einem anderen Ort zitierter Kapitelanfang wörtlich mit dem Tipucitustext übereinstimmt, ergibt sich die Frage, wieviel von dem nachfolgenden Text auch noch wörtlich aus dem gesuchten Basilikenkapitel abgeschrieben wurde.

²¹ *Ius Graeco-Romanum, pars V: Synopsis Basilicorum*, Leipzig 1869; nachgedruckt in Zepos, *JGR V*.

²² Ser. A vol. III SS. VI-VII.

So wie Heimbach, der den ganzen Tipucitustext der fehlenden Bücher einfach als restituierten Basilikentext übernahm, soll man es jedenfalls nicht machen; das hat schon vor mehr als einem Jahrhundert Zachariä²³ mit aller erwünschten Deutlichkeit gesagt. Daß bei der Benutzung des Tipucitus Vorsicht angebracht ist, zeigt der erste der drei im Anhang II angeführten Texte. Wenn dieses Basilikenkapitel nicht erhalten wäre, würde man glauben, daß im Tipucitus bis zum Wort *ὑποστρέψη* echter Basilikentext angeführt wird; der überlieferte Text zeigt aber, daß die letzten drei Worte *ἡ καὶ ὑποστρέψη* nicht mehr zu diesem Text gehören. Deshalb haben wir auch in dem zweiten Beispiel einer wirklichen Restitution die Worte *οἷος γὰρ ἦν διδοται* nicht mit aufgenommen, obwohl es sehr wohl möglich, ja sogar wahrscheinlich ist, daß sie zum wörtlich angeführten Basilikentext gehören.

Eine hundertprozentig sichere Methode zur Feststellung, wie weit man in solchen Fällen gehen kann, gibt es natürlich nicht. Stattdessen haben wir uns mit der einfachen Faustregel beholfen, daß ein unvollständig zitierter Vordersatz mitsamt seinem *verbum finitum* nur ergänzt werden darf bis zu der Stelle, wo bei normaler Interpunktion ein Komma stehen würde. Durch die Anwendung dieser Faustregel werden wir wohl manchmal zuviel und manchmal zu wenig Text restituiert haben; trotzdem glaube ich, daß damit durchschnittlich etwa das richtige getroffen wurde.

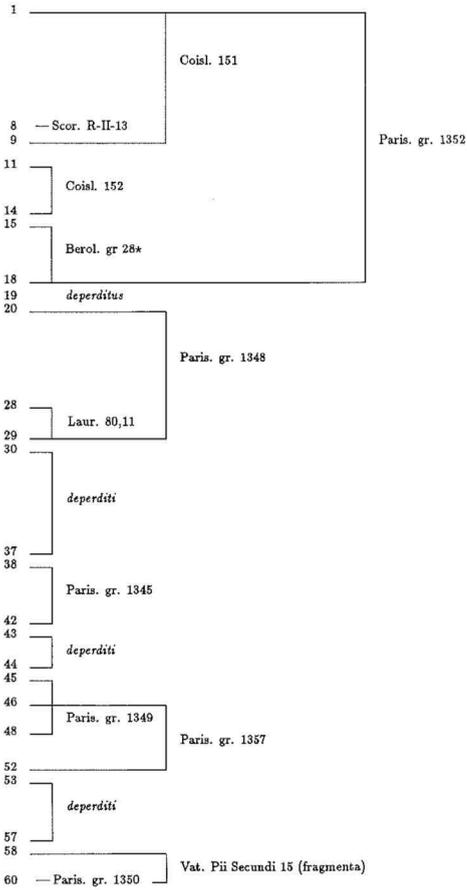
Nur kuriositätshalber habe ich in Anhang II noch einen dritten Fall aufgenommen, in dem der Anfang eines Kapitels durch Blattausfall im ambrosianischen Palimpsest fehlt. Weil nun in dieser Handschrift die Zeilenlänge sehr wenig variiert (die Zeilen enthalten fast alle zwischen 48 und 51 Buchstaben), darf man annehmen, daß der vom Tipucitus gelieferte fehlende Anfang den ungeänderten Basilikentext darstellt, weil es ein allzu sonderbarer Zufall wäre, wenn der abgeänderte Text auch wieder genau fünfzig Buchstaben enthalten hätte.

Damit bin ich an das Ende meines Vortrags gekommen. Ich hoffe Ihnen einigermaßen klargemacht zu haben, wie wir in den letzten vierzig Jahren versucht haben, die fehlenden Stücke der Basiliken wiederherzustellen. Noch mehr hoffe ich, daß die Methoden, die wir dabei gehandhabt haben, Ihnen nicht allzu unlogisch vorgekommen sind.

²³ S. oben Anm. 5.

ANHANG I

DIE HANDSCHRIFTEN DER BASILIKEN



ANHANG II

DIE BESCHRÄNKTE VERWENDUNGSMÖGLICHKEIT DES TIPUCITUSTEXTES ZUR BASILIKEN-RESTITUTION

I. Beispiel anhand eines erhaltenen Textes.

B 45, 1, 25. Ἐὰν τοῦ πατρός μου ἐν αἰχμαλωσίᾳ ὄντος ἀποθάνω καὶ μετ' ἐμὲ αὐτὸς ἐκεῖ, ὡς αὐτεξούσιος κληρονομοῦμαι· εἰ δὲ καὶ ὑποστρέψει, πάντα τὰ κτηθέντα μοι ἐν τῷ μέσῳ λαμβάνει καὶ ὁ υἱός μου γίνεται αὐτοῦ ὑπεξούσιος.

Anführung in Tip. IV 54 (unter dem Titel B 41, 7): Ζήτει περὶ τούτων βιβ. ... καὶ βιβ. με' τιτ. α' κεφ. κε' οὗ ἡ ἀρχὴ «ἐὰν τοῦ πατρός μου ἐν αἰχμαλωσίᾳ ὄντος» καὶ ...

Der Tipucitustext zur Stelle (B 45, 1, 25): ... Καὶ περὶ τοῦ ἐὰν τοῦ πατρός μου ἐν αἰχμαλωσίᾳ ὄντος ἀποθάνω καὶ μετ' ἐμὲ αὐτὸς ἐκεῖ, ἧ καὶ ὑποστρέψῃ, πῶς κληρονομοῦμαι.

Nur das kursivierte Stück stimmt wörtlich mit dem angeführten Text überein.

II. Beispiel einer wirklichen Restitution.

B 44, 1, 56. Ἀνισχύρως ὁ κληρονόμος ὁμολογεῖ μὴ εἶναι φυγάδα τὸν ληγατευθέντα δοῦλον ...

Tip. IV 93 zitiert nur den Anfang ἀνισχύρως ... ὁμολογεῖ. Der Tipucitustext enthält nach δοῦλον noch die Worte οἶος γὰρ ἦν δίδοται, die wahrscheinlich auch noch wörtlich aus den Basiliken zitiert wurden. Beispiel I zeigt aber, daß man sich darauf nicht verlassen kann.

III. Beispiel der Restitution des durch Blattausfall im Florilegium Ambrosianum fehlenden Anfangs eines Basilikentextes.

B 44, 1, 75pr. Καλῶς ληγατεύω λέγων «ἐὰν ὁ κληρονόμος λάβῃ» «ἐὰν δοκιμάσῃ» «ἐὰν δίκαιον κρίνῃ» τὰ γὰρ τοιαῦτα πρὸς ἀνδρὸς ἀγαθοῦ φέρεται δοκιμασίαν.

Das kursivierte Stück wurde aus dem Tipucitustext ergänzt, weil es (mit ausgeschriebenen *iota mutum*) genau 50 Buchstaben enthält, d.h. die durchschnittliche Länge einer Zeile in der sehr regelmäßig geschriebenen Handschrift Ambr. F 106 sup. Es ist also unwahrscheinlich, daß der Tipucitusverfasser an diesem Textstück Kürzungen oder Umstellungen vorgenommen hat.

N. VAN DER WAL